

Text (Teil B)

Durch die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Trittau wird Punkt 1 der textlichen Festsetzungen (Teil B) der 6. Änderung wie folgt neu gefasst. Die übrigen textlichen Festsetzungen gelten unverändert fort.

1. Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

In dem GE-Gebiet sind die in § 8 (3) BauNVO aufgeführten Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig gem. § 1 (6) BauNVO.

Die Zulässigkeit der Einzelhandelsnutzung wird wie folgt geregelt:

Zur Förderung des produzierenden Gewerbes innerhalb des Bereiches des Bebauungsplanes und im Interesse einer zentrumsnahen Versorgung der Bevölkerung der Gemeinde wird nach § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO festgesetzt, dass Einzelhandelsbetriebe, die ihre Waren an Endverbraucher veräußern, ausgeschlossen werden. Ausgenommen hiervon sind Betriebe des Kraftfahrzeuggewerbes, des Handels mit Möbeln und Wohnaccessoires, Bau- und Brennstoffen, sowie des Versandhandels.

Gemeinde Trittau, 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31

Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB, GV 22.05.2025



stolzenberg@planlabor.de